

BVGer F-8858/2025 vom 10. April 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-8858_2025

FR: TAF F-8858/2025 du 10 avril 2026

IT: TAF F-8858/2025 del 10 aprile 2026

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG (SR 142.31) nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG). Zuständig ist die Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre.

E. 1.3

Voraussetzung für eine Rechtsverzögerungsbeschwerde ist, dass die rechtsuchende Person ein Begehren um Erlass einer anfechtbaren Verfügung bei der zuständigen Behörde gestellt hat, bevor sie an die Beschwerdeinstanz gelangt. Die beschwerdeführende Partei hat im Sinne einer Eintretensvoraussetzung zumindest glaubhaft zu machen, dass ein Anspruch auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung besteht. Ein solcher Anspruch besteht immer dort, wo es um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis geht (Markus Müller, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 5 VwVG N. 10), sofern die gesuchstellende Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung beanspruchen kann (vgl. BVGE 2016/20 E. 3).

E. 1.4

Beschwerde gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG), wobei die Grenze der Grundsatz von Treu und Glauben bildet (vgl. Urteile des BVGer E-6199/2025 vom 9. Oktober 2025 E. 1.4; D-3403/2025 vom 30. Juli 2025 E. 1.4).

E. 2.1

Da das Bundesverwaltungsgericht für die Behandlung einer Beschwerde gegen den Entscheid betreffend Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung in einen sicheren Drittstaat zuständig wäre (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG), ist es auch für die Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig.

E. 2.2

Die Beschwerdeführenden 1-3 ersuchten am 13. Dezember 2021 in der Schweiz um Asyl (die Beschwerdeführerin 4 wurde mit ihrer Geburt vom [...] 2022 in das Asylgesuch der

Familie aufgenommen). Über diese Gesuche hat die Vorinstanz in Form einer anfechtbaren Verfügung zu befinden, wobei eine solche bis anhin nicht ergangen ist. Die Beschwerdeführenden haben am 14. März und am 19. November 2024 die Vorinstanz aufgefordert, einen Entscheid zu fällen und im Schreiben vom 14. Juli 2025 gleichzeitig die Erhebung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde in Aussicht gestellt. Diese haben sie schliesslich am 18. November 2025 anhängig gemacht. Die Beschwerdeführenden sind folglich zur Beschwerdeführung legitimiert und der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ist nicht zu beanstanden.

E. 2.3

Auf die im Übrigen formgerecht (Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Bestehen keine gesetzlichen Behandlungsfristen, beurteilt sich die Angemessenheit der Verfahrensdauer nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, die Beschaffenheit des Streitgegenstands, die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien, das Verhalten der Beteiligten sowie die spezifischen Entscheidungsabläufe (BGE 135 I 265 E. 4.4; 130 I 312 E. 5.2).

E. 3.2

Eine Rechtsverzögerung liegt vor, wenn sich eine Behörde - im Unterschied zur formellen Rechtsverweigerung - zwar wie vorliegend bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen bzw. gewillt ist, tätig zu werden, ihrer Verpflichtung jedoch nicht innert angemessener Frist nachkommt, sondern untätig bleibt oder das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert und somit das Verfahren verschleppt (vgl. Urteil des BGer 8C_634/2012 vom 18. Februar 2013 E. 3.2; Urteile des BVGer A-5605/2017 vom 17. Januar 2018 E. 1.2; B-147/2012 vom 4. Juli 2012 E. 2).

E. 3.3

Von den Behörden kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, sind unumgänglich. Wirkt keiner dieser Zeitabschnitte absolut stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei können Zeiten mit intensiver behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit andere Zeitspannen kompensieren, in denen aufgrund der Geschäftslast keine Verfahrenshandlungen erfolgten (Urteil des BGer 1C_150/2021 vom 3. November 2021 E. 3.2 mit Verweis auf BGE 130 IV 54 E. 3.3.3).

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden monieren im Wesentlichen, sie würden sich nun seit 47 Monaten im Asylverfahren befinden. Seit der Gewährung des rechtlichen Gehörs zum geplanten Nichteintretensentscheid am 23. Februar 2022 sei kein weiterer Verfahrensschritt von der Vorinstanz erfolgt. Sie seien eine Familie mit zwei kleinen Kindern und hätten seit ihrer Ankunft in der Schweiz mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen. Sie erhielten hier eine enge medizinische und psychiatrische Betreuung, inklusive stationärer Aufenthalte in

Kliniken und Spitälern. Sie seien aufgrund der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung und der seltenen Krankheit der Beschwerdeführerin 3 als äusserst vulnerabel einzustufen. Die 30-monatige Untätigkeit der Vorinstanz stelle eine das Beschleunigungsverbot verletzende Rechtsverzögerung dar. Das Argument der Vorinstanz - wonach sie jederzeit selbständig nach Italien zurückkehren könnten - habe das Bundesverwaltungsgericht bereits in einem identisch gelagerten Fall explizit verworfen.

E. 4.2

In ihrer Vernehmlassung erwidert die Vorinstanz, bis dato sei eine Rückübernahmezusicherung der italienischen Behörden für die Beschwerdeführerin 4 ausstehend. Sie - die Vorinstanz - habe sich fortlaufend darum bemüht, durch die italienischen Behörden eine Zustimmung für die Beschwerdeführerin 4 herbeizuführen. Dies würden auch die wiederholten Erinnerungsschreiben sowie die Bemühungen ihrer ehemaligen Vertretungsperson bei den italienischen Behörden zeigen. Ohne Zustimmung der italienischen Behörden sei es ihr - gemäss Rechtsprechung - nicht möglich, einen Nichteintretensentscheid und eine Wegweisung nach Italien zu verfügen. Es stehe den Beschwerdeführenden durch die Beschaffung von Ersatzreisepapieren und einer anschliessenden selbständigen Rückkehr nach Italien die Möglichkeit offen, eine Deblockierung ihrer Situation herbeizuführen. Es sei nicht ihr anzulasten, dass bisher kein Entscheid zu den Asylgesuchen der Beschwerdeführenden ergehen konnte. Vielmehr sei dies auf Umstände zurückzuführen, die ausserhalb des Handlungsspielraums der Schweizer Behörden lägen. Da keine Kommunikation der italienischen Behörden vorliege, die sicherstelle, dass die Beschwerdeführerin 4 ebenfalls nach Italien zurückkehren könne, bleibe die Zustimmung der italienischen Behörden betreffend deren Rückübernahme abzuwarten.

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden replizieren, gemäss einem kürzlich ergangenen Urteil bedürfe es bei Familien bei der Rückführung nach Italien einer rechtsgenügelichen Rückübernahmezusicherung der italienischen Behörden (Unterbringung der Familie in einer Einrichtung des SAI). In casu sei die Rückübernahmezusicherung seit dreieinhalb Jahren unvollständig und somit nicht rechtsgenügelich. Sodann sei ihr Flüchtlingsstatus in Italien seit dem 14. Mai 2024 - und somit seit 19 Monaten - abgelaufen. Dies werfe Fragen darüber auf, ob Italien überhaupt zu ihrer Rückübernahme verpflichtet wäre. Da der Vorinstanz die Probleme mit den italienischen Behörden hinsichtlich Rückführungen bekannt seien, hätte sie nicht jahrelang untätig bleiben dürfen.

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG tritt das SEM in der Regel auf Asylgesuche nicht ein, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben. Ein solcher Nichteintretensentscheid nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG ist innerhalb von fünf Arbeitstagen zu treffen (Art. 37 Abs. 5 AsylG), wobei es sich dabei um eine Ordnungsfrist handelt. Deren Überschreitung kann im Einzelfall jedoch eine Rechtsverzögerung begründen, sofern für die lange Verfahrensdauer keine objektive Rechtfertigung vorliegt.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden 1-3 haben am 13. Dezember 2021 ihre Asylgesuche in der Schweiz gestellt. Das erstinstanzliche Verfahren dauerte somit im Zeitpunkt der Erhebung

der Rechtsverzögerungsbeschwerde bereits drei Jahre und elf Monate. Diese lange Verfahrensdauer bedürfte - namentlich im Lichte des beabsichtigten Nichteintretensentscheids und der für diese Verfahren spezialgesetzlich vorgesehenen kurzen Behandlungsfristen - einer besonderen Rechtfertigung.

E. 5.3

Aus den vorinstanzlichen Akten sowie den Ausführungen der Vorinstanz in der Vernehmlassung geht hervor, dass die Beschwerdeführenden in Italien - zumindest bis zum 14. Mai 2024 - über einen gültigen Flüchtlingsstatus verfügt haben und dass die italienischen Behörden die Rückübernahme der Beschwerdeführenden 1-3 nach Italien am 8. Juni 2022 im Grundsatz zugesichert haben.

E. 5.4

Die Geburt der Beschwerdeführerin 4 wurde am 14. Dezember 2022 durch das Zivilstandsamt der Stadt E. _____ beurkundet. Am 26. Januar 2023 ersuchte die Vorinstanz die italienischen Behörden, die Beschwerdeführerin 4 in die Rückübernahme einzuschliessen. Am 14. März 2024 erkundigten sich die Beschwerdeführenden erstmalig nach dem Verfahrensstand. Aus einer internen E-Mail-Korrespondenz der Vorinstanz vom 15. beziehungsweise 18. März 2024 wird ersichtlich, dass ein Mitarbeiter der Vorinstanz momentan mit den italienischen Behörden betreffend die pendenten Rückübernahmefälle Italiens verhandle, um Zustimmungen zu erwirken. Dabei handelte es sich um eine allgemeine Besprechung der Problematik - und gerade nicht um eine Rückfrage im konkreten Fall. Inwiefern diese Verhandlungen sodann tatsächlich stattgefunden haben und was konkret besprochen worden ist, ergibt sich nicht aus den Verfahrensakten. Die weitere Verfahrensstandsanfrage vom 19. November 2024 löste - soweit ersichtlich - keine Reaktion der Vorinstanz aus. Erst am 12. September 2025 - nach einer dritten Verfahrensstandsanfrage vom 16. Juli 2025 und damit zwei Jahre und sieben Monate nach dem Ersuchen der Vorinstanz um Rückübernahme der Beschwerdeführerin 4 - fragte sie erstmals erneut bei den italienischen Behörden betreffend die Rückübernahme sämtlicher Beschwerdeführenden nach.

E. 5.5

Angesichts dieser zeitlichen Abfolge drängt sich der Schluss auf, dass das Zuwarten der Vorinstanz mit dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist gemäss Art. 29 Abs. 1 BV (vgl. oben E. 2.1) nicht vereinbar ist. Insbesondere im Zeitraum vom 26. Januar 2023 (Rückübernahmeersuchen betreffend Beschwerdeführerin 4) bis 12. September 2025 (erneute Anfrage betreffend Rückübernahme der Beschwerdeführerin 4) ist das Verfahren stillgestanden, wobei dafür kein Grund ersichtlich ist. Allein der Umstand, dass die Option eines Nichteintretensentscheids nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG nicht in Betracht fallen soll, solange nicht betreffend sämtliche Beschwerdeführenden eine rechtsgenügende Rückübernahmezusicherung der italienischen Behörden vorliegt beziehungsweise die italienischen Behörden ihrer Verpflichtung gemäss Art. 6 Abs. 3 des Abkommens vom 10. September 1998 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (SR 0.142.114.549) nicht (fristgerecht) nachgekommen sind, ändert nichts am Anspruch der Beschwerdeführenden auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung innert angemessener Frist. Unter den gegebenen Umständen erscheint es auch nicht gerechtfertigt, weiterhin auf eine Antwort beziehungsweise eine (rechtsgenügende)

Rückübernahmezusicherung der italienischen Behörden zu warten. Eine objektive Rechtfertigung für die Fristüberschreitung liegt somit nicht vor und es sind auch keine anderen Gründe ersichtlich, welche eine solche rechtfertigen könnten (vgl. zum Ganzen Urteile des BVerfG D-3403/2025 E. 5.2.3; D-947/2025 vom 9. April 2025 E. 5.3).

E. 5.6

Schliesslich ist das von der Vorinstanz in der Vernehmlassung angeführte Argument, die Beschwerdeführenden könnten aufgrund ihres Flüchtlingsstatus jederzeit selbständig nach Italien zurückzukehren, für die Frage, ob die lange Verfahrensdauer mit dem Anspruch auf Erlass eines Entscheids innert angemessener Frist vereinbar ist, offensichtlich nicht von Relevanz (vgl. Urteil D-947/2025 E. 5.5).

E. 5.7

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Dauer des Verfahrens der Beschwerdeführenden als unangemessen lang zu erachten ist. Die Rüge der Rechtsverzögerung ist daher berechtigt.

E. 5.8

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Vorinstanz ist anzuweisen, die Asylgesuche der Beschwerdeführenden ohne weitere Verzögerung zu behandeln und das betreffende Verfahren zum Abschluss zu bringen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird damit gegenstandslos.

E. 6.2

Eine Parteientschädigung ist den Beschwerdeführenden trotz ihres Obsiegens nicht zuzusprechen, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111a AsylG).

E. 7

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.